

**I. SATZUNG**  
**der Stadt Ratzeburg**  
**zur Änderung der Satzung**  
**der Stadt Ratzeburg über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den**  
**Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in**  
**der Stadt (Straßenbaubeitragsatzung) vom 22.05.2012**

Berechtigt durch § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO -) sowie § 1 Abs. 1, § 2 und § 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 31.01.2022 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

**Neufassung der Präambel/Einleitungsformel der Straßenbaubeitragsatzung**  
**vom 22.05.2012**

Die Präambel/Einleitungsformel der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt (Straßenbaubeitragsatzung) vom 22.05.2012 erhält folgende Fassung:

*„Berechtigt durch § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO -) sowie § 1 Abs. 1, § 2 und § 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 19.03.2012 folgende Satzung erlassen:“*

## **Artikel 2**

### **Neufassung von § 11 der Straßenbaubeitragsatzung vom 22.05.2012**

§ 11 der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt (Straßenbaubeitragsatzung) vom 22.05.2012 erhält folgende Fassung:

#### **§ 11 Fälligkeiten**

*Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.*

- 1. Auf Antrag kann die Stadt Stundungen nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) gewähren. Für Beiträge und Vorausleistungen, die nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) gestundet werden, entstehen Stundungszinsen nach den Vorschriften der Abgabenordnung.*
- 2. Auf Antrag der Beitragsschuldnerin oder des Beitragsschuldners wird der Beitrag oder die Vorauszahlung durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens zwanzig Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags beziehungsweise der Vorauszahlung zu stellen. Wird der Beitrag früher als einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig, so ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit drei vom Hundert über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.*

## Artikel 3

### Neufassung von § 13 der Straßenbaubeitragsatzung vom 22.05.2012

§ 13 der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt (Straßenbaubeitragsatzung) vom 22.05.2012 erhält folgende Fassung:

#### § 13

#### Datenverarbeitung

*Die Stadt wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.*

*Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten aus Datenbeständen, die der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind, aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den Baulastenverzeichnissen, aus den für die Stadt geführten Personenkonten und Meldedateien, Mitteilungen von Vorbesitzer/innen, Vermieter/innen, Verpächter/innen, Makler/innen und Eigentümer/innen, bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten sowie aus Gewerberegistern, den Kammerregistern und aus dem Handelsregister gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. e), Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz) (LDSG) durch die Stadt zulässig:*

*Namen und Anschriften von Grundstückseigentümern / Wohnungseigentümern / Erbbauberechtigten / Nießbrauchern sowie künftigen Grundstückseigentümern / Wohnungseigentümern / Erbbauberechtigten / Nießbrauchern, Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke, insbesondere Grundbuchbezeichnungen, Grundbuch- und Katasterdaten, Grundstücksgrößen, Grundstücksnutzungen, Art und Maß der Bebauung und Bebaubarkeit, Wegerechte, Eigentumsverhältnisse, (Mit-)Eigentumsanteile, dingliche Rechte.*

*Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Diese werden auf Datenträgern gespeichert.*

## **Artikel 4**

### **Inkrafttreten**

1. Artikel 1 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2012 in Kraft.
2. Im Übrigen tritt diese Satzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
3. Aufgrund der in dieser Satzung geregelten Rückwirkungen darf niemand schlechter gestellt werden, als nach dem bisherigen Satzungsrecht. Die Rückwirkung gilt nicht für bestandskräftig abgeschlossene Veranlagungsverfahren.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, 01.02.2022

gez. Kersten

(Siegel)